

WAHLORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER AUSLÄNDERBEIRATSWAHL  
IN DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 17.10.1995

W 05

Wahlordnung zur Durchführung der  
Ausländerbeiratswahl  
in der Gemeinde Lindlar  
vom 17.10.1995  
- einschließlich I. Nachtrag vom 15.12.1997

---

## Inhaltsübersicht

---

Wahlordnung zur Durchführung der Ausländerbeiratswahl in der Gemeinde Lindlar vom 17.10.1995.....	1
Inhaltsübersicht .....	2
Rechtsgrundlage .....	3
§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit .....	3
§ 2 Wahlorgane .....	3
§ 3 Wahlausschuss .....	3
§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit.....	3
§ 5 Wahlberechtigung.....	4
§ 6 Wahlrechtsausschluss .....	4
§ 7 Wählbarkeit.....	4
§ 8 Wahltag .....	4
§ 9 Wahlvorschläge .....	4
§ 10 Stimmzettel.....	5
§ 11 Wählerverzeichnis .....	5
§ 12 Durchführung der Wahl.....	6
§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung.....	6
§ 14 Wahlprüfung .....	7
§ 15 Amtssprache.....	7
§ 16 Inkrafttreten .....	7
Hinweise auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW.....	7
Bekanntmachungsanordnung:.....	7

---

## **Rechtsgrundlage**

---

Aufgrund des § 7Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S.666) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 20.09.1995 folgende Wahlordnung beschlossen:

---

### **§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit**

---

- (1) Das Wahlgebiet, umfasst das Gemeindegebiet Lindlar. Das Wahlgebiet kann vom Wahlleiter in mehrere Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Wahlamt).

---

### **§ 2 Wahlorgane**

---

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

---

### **§ 3 Wahlausschuss**

---

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG. Der jeweils bestehende Wahlausschuss für die Gemeinderatswahl ist sogleich Wahlausschuss für die Ausländerbeiratswahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs.1)

---

### **§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

---

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzer/innen. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

---

## **§ 5 Wahlberechtigung**

---

- (1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländer/Ausländerinnen, die am Wahltag
  1. 18 Jahre alt sind,
  2. sich seit mind. einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  3. seit mind. drei Monaten in der Gemeinde Lindlar ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
- (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

---

## **§ 6 Wahlrechtsausschluss**

---

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG sind.
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

---

## **§ 7 Wählbarkeit**

---

Wählbar sind alle wahlberechtigten Ausländer und Ausländerinnen sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Lindlar.

---

## **§ 8 Wahltag**

---

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Tag der Wahl wird vom Rat der Gemeinde Lindlar festgelegt und spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

---

## **§ 9 Wahlvorschläge**

---

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nachdemokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerber/in enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mind. 1 v. Tausend aller Einwohner, höchstens jedoch von 30 Wahlberechtigten unterstützt sein. Mehr als 30 unterstützende Unterschriften sollte ein Wahlvorschlag nicht enthalten. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

---

### **§ 10 Stimmzettel**

---

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

---

### **§ 11 Wählerverzeichnis**

---

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird nach Stimmbezirken unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mind. bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wenn das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen.
- (6) Übereinen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

---

## **§ 12 Durchführung der Wahl**

---

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, eingetragen ist.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

---

## **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

---

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorschläge gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.  
Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

---

### **§ 14 Wahlprüfung**

---

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

---

### **§ 15 Amtssprache**

---

Die Amtssprache ist deutsch.

---

### **§ 16 Inkrafttreten**

---

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

### **Hinweise auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW**

---

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

### **Bekanntmachungsanordnung:**

---

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Ausländerbeiratswahl in der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 17.10.1995  
gez. Bürgermeister